

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Finanzausschuss
Herr Bernhardt Wildt
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Per mail finanzausschuss@landtag-mv.de

Aktenzeichen/Zeichen: 0.57.3; 4.00/Ja
Bearbeiter: Frau Janke/ Herr Deiters
Telefon: (03 85) 30 31-212
Email: deiters@stgt-mv.de

Schwerin, 2017-02-24

Öffentliche Anhörung zum Sonderbericht des Landesrechnungshofes "Kommunale Sozialausgaben" am 2. März 2017

Ihr Schreiben vom 23. Januar 2017

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wildt,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken Ihnen für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 2. März 2017 und die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir sehen uns in der Anhörung sowohl in der Rolle als Vertreter der Aufgabenträger (kreisfreie Städte im Bereich Jugend und Soziales, Gemeinden im Bereich Kofinanzierung Jugendhilfe, Kindertagesbetreuung). Daneben sind unsere Städte und Gemeinden über die Kreisumlage auch Hauptfinanzier der Sozialausgaben in den Kreisverwaltungen.

Auf die von Ihnen gestellten Fragen werden wir im Folgenden gerne soweit wie möglich eingehen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir nur zu den Punkten Stellung nehmen sind, die direkt an uns gerichtet sind.

Zu Frage 1 (Gesetzentwurf Prüfrechte Landesrechnungshof)

Da wir einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes bislang nicht kennen, ist es nicht möglich, uns dazu zu positionieren. Sobald ein solcher Entwurf vorliegt, nehmen wir gerne dazu Stellung. Sofern die geplanten Regelungen tatsächlich zur Verbesserung von Effizienz und Transparenz

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

führen, werden wir uns nicht dagegen stellen. Voraussetzung ist jedoch, dass sich Aufwand und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis bewegen. Entscheidend ist dabei die Haltung der Prüfer: Geht es um Kriminalisierung oder geht es um Prüfung, Beratung und Kooperation mit dem Ziel der Verbesserung? Letzteres muss selbstverständlich die Maßgabe sein. Die Prüfungen müssten durch eine unabhängige Stelle wahrgenommen werden. Wo diese angesiedelt wird, sollte vorab mit den kommunalen Landesverbänden besprochen werden. Prüfung ist zweifelsohne wichtig, insbesondere wenn die örtlichen Prüfer den Umfang nicht bewältigen oder besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen erforderlich sind. Dies ist auch im Interesse der vielen, vielen Mitglieder in den Wohlfahrtsverbänden und ihren Einrichtungen, die wirklich redlich arbeiten. Es darf nicht sein, dass der Ehrliche dort der Dumme ist. Deshalb ist eine wirksame Kontrolle im Interesse aller.

Nach den Presseberichten über einzelne Problemfälle haben wir Verständnis für diese Überlegungen. Auch unsere Mitglieder beklagen in Einzelfällen Transparenzprobleme, z. B. im Bereich der Kindertagesförderung bei der Vorlage der einrichtungsbezogenen Einnahmen und Abrechnungen der letzten Wirtschaftsperiode. Wichtig ist aus unserer Sicht auch, dass die Landkreise und kreisfreien Städte, die auf ein gutes Zusammenwirken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Leistungserbringer angewiesen sind, vor Interessenkollisionen bei der Prüfung geschützt werden. Entscheidend ist aber, wie an das Problem herangegangen wird, ansonsten bleibt es bei einer Effekthascherei.

Fraglich ist auch, um welchen Aufgabenbereich es gehen soll. Die Umsetzung der kooperativen Fachaufsicht im Bereich des SGB XII läuft aus Sicht aller Beteiligten nach unserem Kenntnisstand sehr gut; die Fachaufsicht leistet eine kompetente und wirklich kooperative Arbeit und gewährleistet eine Prüfung. Optimierungspotential würden wir vor allem im Jugendhilfebereich sehen.

Nach unserem Verständnis des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) sind dort bereits jetzt weitreichende Prüfrechte - auch für Dritte im § 8 und gerade auch für den Landesrechnungshof (§ 5 - Querschnittsprüfungen) - verankert. Dies ist bei der letzten Novelle des KPG ausdrücklich so aufgenommen worden. Insofern ist uns bislang nicht klar, welche erweiterten Prüfrechte der Landesrechnungshof gegenüber den bereits jetzt schon vorgesehenen Prüfrechten geschaffen werden müssen. Nach unserem Verständnis wäre es geeigneter, in den einzelnen Landesausführungsgesetzen mehr Prüfungsrechte für die Leistungsträger zu verankern. Beispielhaft denke ich da an das Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V).

Wichtiger als die Verbesserung der nachgehenden Prüfung ist die in dem Sonderbericht des Landesrechnungshofes ausreichende quantitative und qualitative Personalausstattung der Leistungsträger. In dem Spannungsfeld zwischen Aufgabenerfüllung und dem Druck zur Haushaltskonsolidierung in den Kommunen insbesondere bei den kommunalen Personalausgaben konnte die Personalausstattung bei den Kommunen in den Sozialbereichen oft nicht mit den steigenden gesetzlichen Anforderungen und der Fallzahlentwicklung Schritt halten.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Zu Frage 2 (Statistik)

Die Ausführungen auf Seite 86 Randnummer 209 zu einer einheitlichen Statistikmeldung beziehen sich konkret und allein auf den Bereich Heimerziehung und Erziehung in sonstigen betreuten Wohnformen. Konkret geht es hier um Buchungs-, Abgrenzungs- und Zuordnungsdifferenzen. Dies lässt sich wie in anderen Bereichen auch durch eine Abstimmung aller Beteiligten deutlich verbessern. Beispielhaft sei hier auf die Abstimmungen der Fachaufsicht im Bereich der Statistiken zum AG – SGB XII verwiesen. Diese Abstimmung würden wir uns auch für den Bereich der Jugendhilfe wünschen.

Zu Frage 3 (Fallkosten Heimerziehung)

Die Fragestellung erschließt sich uns nicht. Ziel können nicht vorrangig einheitliche Fallkosten sein. Vielmehr muss es darum gehen, eine effektive Hilfe zu gewährleisten, vor allem auch die Ergebnisqualität zu messen und entsprechende Rückschlüsse daraus zu ziehen. Die Fallkosten lassen sich ebenso wenig angleichen wie die verschiedenen zielgerichteten, möglichst individuellen Hilfeleistungen, die dem zugrunde liegen.

Dass die zentralen Orte Aufgaben für das Umland mit wahrnehmen, ist in fast allen Bereichen mit zentralörtlichen Angeboten zu verzeichnen. Wir setzen uns daher schon seit jeher dafür ein, dass die betroffenen Städte finanziell entsprechend ausgestattet werden, damit sie auch weiterhin in der Lage sind, diese Aufgaben im Interesse der Betroffenen wahrzunehmen. Zu den Kosten der Aufgaben des übertragene Wirkungsbereiches gehören im Übrigen auch die Verwaltungskosten. Beispielhaft sei auf die Kostenerstattung nach § 17 AG – SGB XII verwiesen. Obwohl die kreisfreien Städte auch nach den vorliegenden Zahlen in diesem Bericht deutlich höhere Aufwendungen haben, erhalten sie eine deutlich geringere Erstattungsquote als die Landkreise. Dies ist nicht sachgerecht und wurde von uns von Anfang an vehement kritisiert.

Zu Frage 4 (Kindertagesbetreuung)

Im Bericht wird unter 4.3.2 festgestellt, dass die Fallkosten für die Kindertagesbetreuung in Mecklenburg-Vorpommern im Ländervergleich am niedrigsten sind. Bei der weiteren Auswertung werden jedoch zwei Faktoren ausgeblendet, welche aber eine entscheidende Rolle bei den Kosten der Kindertagesbetreuung spielen und im Ländervergleich nicht berücksichtigt werden.

Zum einen wird im Bundesvergleich nicht auf das Alter der Kinder und damit auf die Betreuungsbereiche Krippe, Kindergarten und Hort abgestellt. Innerhalb dieser Betreuungsarten gibt es aber erhebliche Unterschiede. Insbesondere der Anteil der Hortkinder ist in Mecklenburg-Vorpommern deutlich höher als beispielsweise in den alten Bundesländern. Das vergleichsweise niedrige Hortentgelt senkt den Durchschnitt der Fallkosten. Es ist also erforderlich, einen Vergleich differenziert nach Altersgruppen der betreuten Kinder durchzuführen.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Nicht berücksichtigt werden auch die unterschiedlichen „Personalschlüssel“ beim Vergleich der Fallkosten. Da Mecklenburg-Vorpommern vergleichsweise niedrige *durchschnittliche* Fachkraft-Kind-Schlüssel im Gesetz festgelegt hat, führt dies unter Berücksichtigung des hohen Anteils der Personalkosten an den Gesamtkosten rechnerisch zu niedrigen Platzkosten. Abb. 25 des Berichtes bestätigt dies. Ebenso unberücksichtigt bleibt die Frage nach der Trägerschaft der Kitas und den Auswirkungen auf die Fallkosten; hier gibt es teilweise erhebliche Unterschiede, vor allem bei den tatsächlichen Personalkosten.

Der Vorschlag des Landesrechnungshofes unter Randziffer 226, die „realen Platzkosten“ auf der Basis der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Kita-Träger zu ermitteln, wird nach unserer Auffassung zu keinem belastbaren landesweit einheitlichem Ergebnis führen. Die Kosten der Kindertagesbetreuung sind in Mecklenburg-Vorpommern sehr unterschiedlich, weil es keine gesetzlich definierten Standardleistungen und folglich auch keine Standardkosten gibt. Grund dafür ist, dass der Gesetzgeber die konkrete Ausgestaltung sinnvoller Weise den örtlichen Jugendhilfeträgern und den Gemeinden nach den konkret vor Ort vorhandenen Bedarfen überlassen hat. Eine Erhebung würde folglich sehr unterschiedliche Ergebnisse zeigen. Statistisch errechnete Landes-Durchschnittswerte bilden dann die durch Vielfalt geprägte Lebenswirklichkeit nicht mehr ab. Der Versuch, mit den Trägern der Kindertagesbetreuung ein einheitliches Verständnis zu den hier relevanten Ausgaben und Einnahmen im Rahmen eines Landesrahmenvertrages zum KiföG M-V zu gelangen, ist bislang gescheitert. Der Städte- und Gemeindetag und der Landkreistag haben deswegen hilfsweise gemeinsame Empfehlungen für ihre Mitglieder erarbeitet.

Insofern ist nach unserer Auffassung derzeit nur eine statistische Erfassung der verhandelten Entgelte aufgrund der beim örtlichen Jugendhilfeträger vorliegenden Daten möglich. Dazu zählen auch Angaben über die Höhe der gemeindlichen Anteile, der Übernahmebeträge und der Elternanteile. Unterschiede in den Entgelten sind aber nicht unbedingt ein Zeichen von Unwirtschaftlichkeit, sondern in erster Linie von anderen Rahmenbedingungen. Wichtig ist, dass eine Abstimmung mit dem Statistischen Amt erfolgt, um differenzierte Statistiken zu vermeiden.

In dem Kontext sollte auch verstärkt über eine Vereinfachung und Entbürokratisierung des Kindertagesförderungssystems in M-V nachgedacht werden. Künftig wird uns nach unserer Auffassung viel mehr die Frage beschäftigen, wie wir überhaupt genügend Fachkräfte nach den gesetzlichen Anforderungen gewinnen können. Nicht nur bei den Erzieherinnen und Erziehern stellt sich aktuell das Problem, auch sehr stark im Bereich der Pflege. Im Kita-Bereich wird mit der geplanten modellhaften Einführung einer dualen Ausbildung soll ein Schritt in die richtige Richtung gegangen werden.

Zu Frage 5 (Controlling / Hilfeplanverfahren)

Bespiehhaft wird auf die durch das Bundesteilhabegesetz vorgegebene Einführung einer einheitlichen Hilfeplanung verwiesen. Mit Unterstützung des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung koordiniert und begleitet der Kommunale

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Sozialverband die Implementierung des Integrierten Teilhabeplans (ITP) in M-V; die Auftaktveranstaltung findet Anfang März 2017 statt.

Zu Frage 6 (unterschiedliche Entwicklung der Sozialausgaben)

Nach unserem Verständnis geht der Bericht darauf ein.

Zu Frage 7 (Einrichtungsträger)

Die Frage richtet sich an den Landesrechnungshof.

Zu Frage 8 (Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen)

Die Frage richtet sich an den Landesrechnungshof.

Zu Frage 9 (Unterschiede in der Vergütung in den Leistungstypen)

Die Frage richtet sich an den Landesrechnungshof.

Zu Frage 10 (Einfluss Leistungserbringer)

Die Frage richtet sich an den Landesrechnungshof.

Zu Frage 11 (Bewertung insgesamt)

Die kommunalen Sozialausgaben haben für die Kommunen eine enorme Bedeutung, da sie mit den größten Kostenfaktor in ihren Haushalten darstellen und deren Anstieg in den letzten Jahren dazu geführt hat, dass die finanziellen Möglichkeiten z.B. für den notwendigen Erhalt und den Ausbau der kommunalen Infrastruktur immer weiter zurückgedrängt wurden. Es darf aus unserer Sicht aber nicht nur losgelöst die fiskalische Seite betrachtet werden. Viel wichtiger ist, was mit dem Geld erreicht wird.

Viele Menschen in unserem Bundesland sind darauf angewiesen sind, dass die gesetzlichen Leistungsansprüche durch die Kommunen richtig und zeitnah erbracht werden. So haben im Jahr 2015 in Mecklenburg-Vorpommern 27.454 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, 10.016 Personen waren auf Hilfe zur Pflege angewiesen. In Kindertageseinrichtungen wurden 2015 99.367 Kinder und in Kindertagespflege 5.025 Kinder betreut (Datenquelle: Statistisches Amt M-V).

Wichtig ist aber auch, dass auch im sogenannten freiwilligen Bereich die Ausgaben der Städte und Gemeinden für soziale Aufgaben (z. B. Gemeindefinanzierung für Schulsozialarbeiter, für Jugendclubs, kostenlose Bereitstellung der Gemeinderäume, Schulungen für das Ehrenamt im sozialen Bereich, freiwillige Zuschüsse zur Kita-Finanzierung über den gesetzlichen Anteil hinaus und auch die Unterhaltung vieler Kitas, die von Dritten betrieben werden, Seniorenarbeit in den Gemeinden etc.) eine wichtige Rolle für den Zusammenhalt in unserem Gemeinwesen vor Ort spielen. Das

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

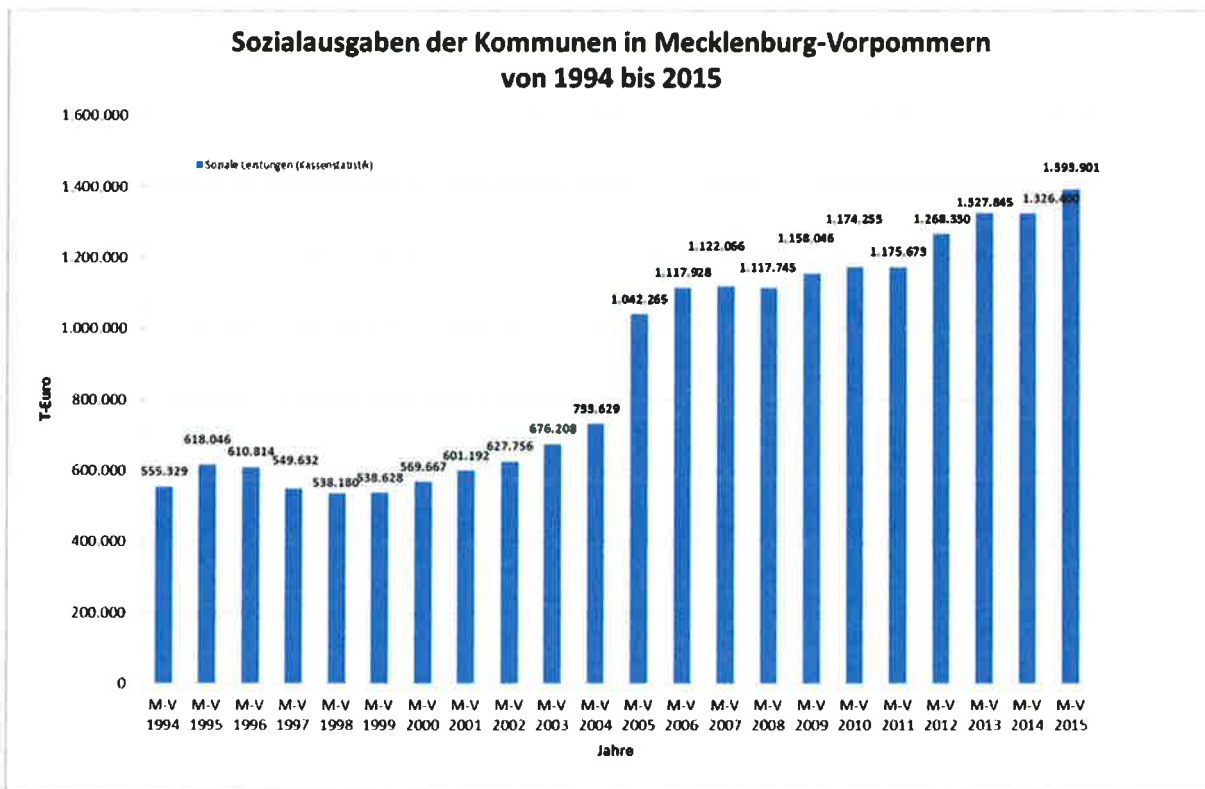
Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

muss man sich vor Augen führen, wenn man über die Aussagen in dem Bericht be-
 rät. Es geht eben nicht nur um Zahlen in einem Rechenwerk, nicht nur um Finanzen,
 sondern um Menschen und unsere Städte und Gemeinden.

Allerdings darf nicht außer Acht gelassen werden, dass in den Haushalten der Land-
 kreise und kreisfreien Städte die steigenden Sozialausgaben in den vergangenen
 Jahren die Investitionsausgaben verdrängten und über die stetig steigen Kreisumla-
 gen das Gleiche bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bewirkten. Zur
 Verdeutlichung verweisen wir auf die nachstehenden Diagramme.



Quelle: Kassenstatistik 2016, Statistisches Amt M-V, Grafik StGT M-V

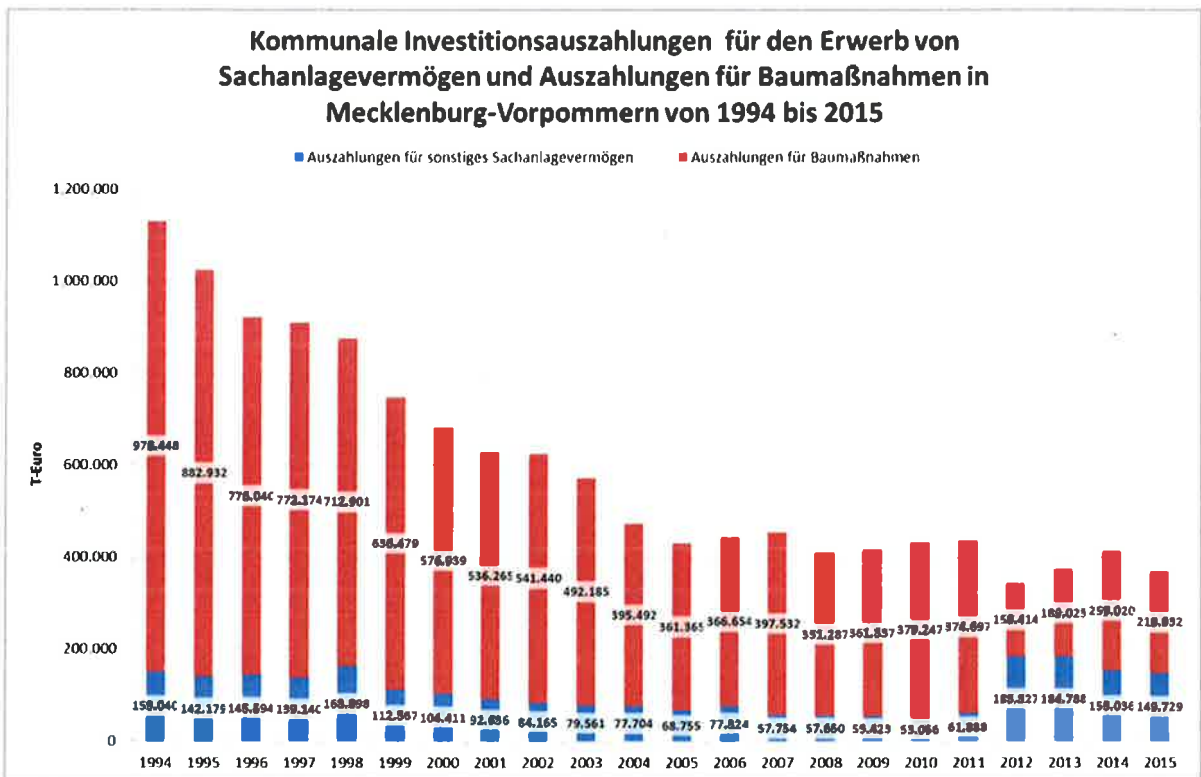
Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
 Haus der kommunalen Selbstverwaltung
 Bertha-von-Suttner-Straße 5
 19061 Schwerin

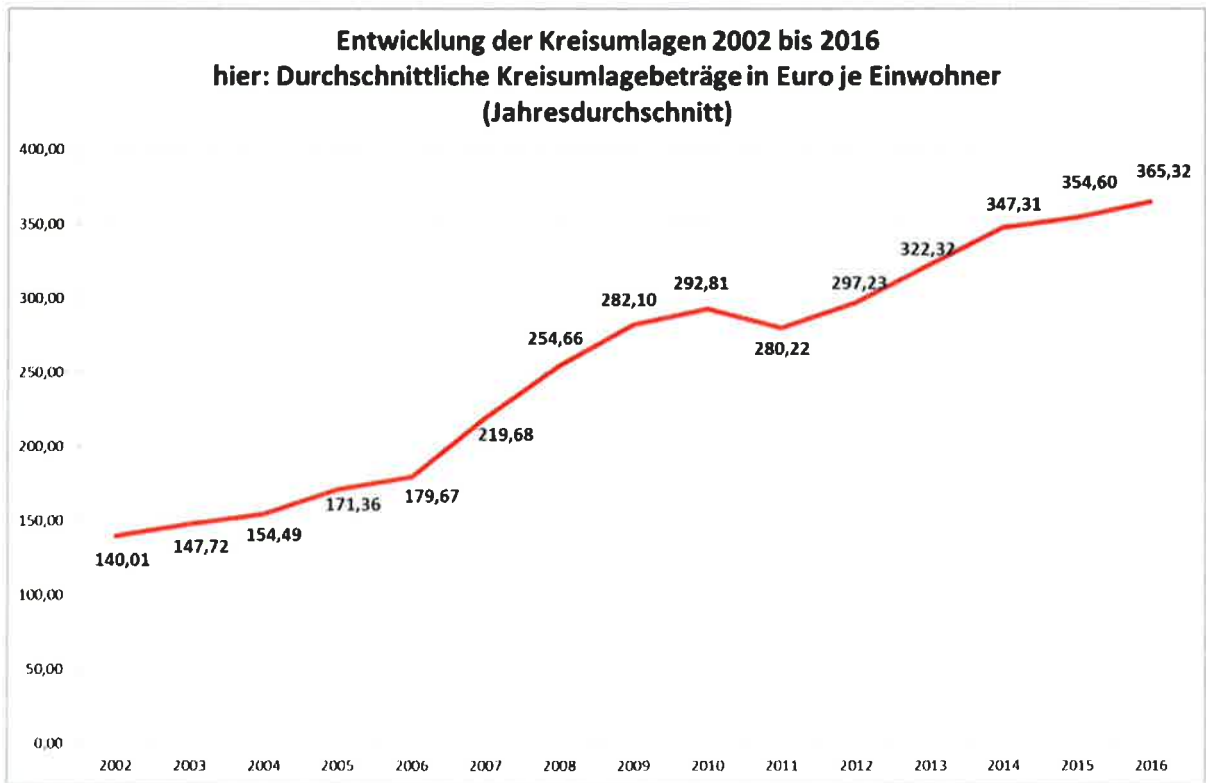
Telefon: (03 85) 30 31-210
 Fax: (03 85) 30 31-244
 E-Mail: sgt@stgt-mv.de
 Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
 Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
 BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
 IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
 BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
 19031 Schwerin



Quelle: Kassenstatistik 2016, Statistisches Amt M-V, Grafik StGT M-V



Quelle: AG-Grundlagen Januar 2016 lt. FAG-Online; eigene Umfrage, Berechnung und Darstellung StGT M-V

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Damit verbleiben den Gemeinden vor Ort immer weniger Mittel für eigene Aufgaben. Auch deshalb betrachten wir den Anstieg der Sozialausgaben sehr kritisch.

Ebenso wenig außen vor lassen kann man bei der Auswertung des Berichtes die vereinbarte FAG – Novelle zum 1. Januar 2018. Dafür ist insbesondere von Bedeutung, wie hoch die Sozialbelastungen sind und ob es Erklärungen für die Unterschiede gibt, die dann auch evtl. auszugleichen wären.

Lassen Sie mich zum Abschluss noch einmal auf die Historie des Berichtes eingehen. Der Bericht folgt der Untersuchung des Landesrechnungshofes zu den Kommunalgipfeln 2013 und 2014, begleitet von der landesweiten AG Soziallasten, in der auch wir und Vertreter unserer Mitglieder mitgearbeitet haben. Aus unserer Sicht ist der jetzt vorliegende Bericht substantiiert und damit besser als der vorangegangene Bericht. In dem ersten Kurzgutachten erfolgte die Auswertung der nackten Statistiken vom grünen Tisch aus. Nun wurde mit der con_sens GmbH eine Beratungsfirma hinzugezogen, die sich in der sozialen Arbeit der Kommunen auskennt; das war eine gute Entscheidung. Allerdings ist uns der Bericht immer noch zu sehr statistisch ausgerichtet. An verschiedenen Stellen bleiben die Handlungsempfehlungen nur vage und regen weitere Untersuchungen an.

Lassen sie mich in dem Zusammenhang auf aus unserer Sicht zwei zentrale Probleme im Sonderbericht des Landesrechnungshofes hinweisen

- Der reine Einwohnerbezug beim Vergleich von Ausgaben und Kosten kann nicht richtig sein. Zudem wissen wir seit dem letzten Zensus, dass die amtliche Einwohnerstatistik nicht die Zahl der tatsächlichen Einwohner wiedergibt, sondern eine Hochrechnung ist. Zudem sagt die Einwohnerzahl nichts über die Bedarfe aus, die stark von der Zusammensetzung der Bevölkerung abhängt. Beispielsweise wären die Anzahl der Kita-Kinder, der Jugendlichen, der Senioren, der Menschen mit Behinderung, der pflegebedürftigen Menschen sowie der Zuwanderer und aber auch Faktoren wie die Arbeitslosen-/SGB II – Quote deutlich geeignetere Bezugsgrößen. Auch der Einkommensstatus spielt eine entscheidende Rolle bei der Höhe der Sozialausgaben. Strukturelle Betrachtungen der jeweiligen Gebietskörperschaft werden leider nicht vorgenommen, sodass die Kennzahlen keinen Schluss auf die Qualität der Leistung bzw. der Bearbeitung zulassen. Sie stellen lediglich ein statistisch ungenaues Mengengerüst dar, welches eine Mehr- oder Minderbelastung abbildet.
- Dass in dem Sonderbericht nunmehr Zuschussbedarfe betrachtet werden und nicht nur reine Ausgaben wie in der Vergangenheit, ist richtig und gut. Aber wie eingangs ausgeführt, besagt die Höhe der Zuschussbedarfe, also wieviel Geld ausgegeben wurde, noch nichts darüber aus, ob man gut, ob man wirtschaftlich gearbeitet hat. Entscheidend ist doch, was mit dem eingesetzten Geld erreicht wurde, ob die beabsichtigten Wirkungen erzielt wurden. Am Beispiel der Jugendhilfe wäre das Messkriterium für die Wirksamkeit der Hilfen, ob ein junger Mensch unabhängig von Jugendhilfeleistungen geworden ist und ob er damit aus der Hilfe-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

bedürftigkeit herausgekommen ist und sich langfristig stabilisiert hat. Dazu sagt der Bericht sehr wenig. Das mag auch daran liegen, dass dazu noch die Daten fehlen. Wirkungsorientierte Steuerung und Ergebnisqualität sind aber die wichtigsten Kriterien, um den Grad der Zielerreichung zu messen.

Die Hinweise auf die bessere quantitative und qualitative personelle Ausstattung greifen wir gerne auf. Es wäre schön, wenn diese Erkenntnisse auch Einfluss auf die Rechtsaufsicht haben, z.B. bei Stellenplangenehmigungen. Eingriffe dort sind sensibel. Aber zumindest im Rahmen der Beratung der Rechtsaufsicht würde ich mir deutlichere Hinweise zum Sozialbereich wünschen, da es ja um die mittlerweile größten Ausgabepositionen und um die Konkurrenz z. B. zu Investitionen etc. geht.

Ein weiteres Beispiel sind die Fortbildungen im Jugendhilfebereich. Dafür ist das Land gemäß § 85 Abs. 2 Pkt. 8 SGB VIII verantwortlich. Für ca. 24.000 Fachkräfte im Land in der Jugendhilfe gibt das Land Fortbildungsmittel in Höhe von 402.000 € im Jahr 2016 (Quelle: Jahresbericht 2016 Trägerverein Schabernack e. V.). Zum Vergleich: Für ca. 12.000 Lehrkräfte im Landesdienst sind im Haushaltsplan des Landes für das Jahr 2017 allein für das Institut für Qualitätsentwicklung M-V (IQMV) Mittel in Höhe von 11,26 Mio. € veranschlagt. Dabei geht es um 136 Beschäftigte, vorwiegend eingruppiert in Gehaltsgruppe A13 und höher. Das sind ca. 10 Mio. € allein an Personalkosten und über 2 Mio. € Sachkosten für IQMV.

Insofern ist diese Anhörung jetzt wichtig, da zeitgleich auch die Vorbereitungen für den Doppelhaushalt 2018 / 2019 im Land laufen und der Landtag die Entscheidung hat, auch für bessere Fortbildungsmöglichkeiten im Bereich der Jugendhilfe zu sorgen.

Im Ergebnis ist es unseres Erachtens nunmehr wichtig, die Ergebnisse der Untersuchung gemeinsam auszuwerten und vertiefende Untersuchungen anzuschließen, ggf. untersetzt mit Vergleichsringen. Dabei muss auch die Entwicklung der Aufgaben kritisch verfolgt werden. So sei beispielsweise auf die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes und die geplanten Änderungen beim Unterhaltsvorschuss verwiesen.

Noch ein abschließender Hinweis zur Entwicklung der Kosten und Fallzahlen in der Eingliederungshilfe: Obwohl diese stetig steigen, erhalten die Kommunen für die Aufgabendurchführung im Auftrag des Landes keinen Ausgleich für evtl. höhere Verwaltungskosten, also Personal- und Sachkosten. Auch im FAG werden bislang dafür keine zusätzlichen Ausgleichs gewährt. Insofern ist es nachvollziehbar, dass insbesondere in diesem Bereich Personalprobleme entstehen. Der Vollzug der Bundesgesetze ist in diesen Fällen nach dem Grundgesetz Länderaufgabe. Diese wiederum bedienen sich der Landkreise und kreisfreien Städte als landesunmittelbare Verwaltung für den Vollzug. Deswegen ist das Land hier auch mit in der Verantwortung.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

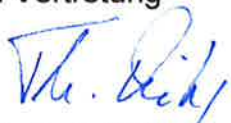
Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Soweit unsere schriftlichen Hinweise. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Fragen im Rahmen der Anhörung zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung



Thomas Deiters
Stellvertretender
Geschäftsführer

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL